

RS OGH 1969/7/15 4Ob540/69 (4Ob541/69), 5Ob141/72, 1Ob252/72, 1Ob163/11v, 7Ob27/13s, 3Ob201/15b, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1969

Norm

ABGB §854

Rechtssatz

Das im § 854 ABGB genannte "gemeinschaftliche Eigentum" ist als Miteigentum iS der §§ 828 ff ABGB zu verstehen. Dass das Alleineigentum an jedem der aneinandergrenzenden Grundstücke bis zur gemeinsamen Grenze reicht, beseitigt nicht die im § 854 ABGB vorgesehene Vermutung, wonach jener Teil, auf dem sich die Grenzanlage befindet, im Miteigentum beider Grenznachbarn steht. In diesen Fällen tritt eben das Alleineigentum mit dem Miteigentum in eine eigentümliche Verbindung; dieses erscheint als Accessorium des Alleineigentums an den benachbarten Grundstücken.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 540/69

Entscheidungstext OGH 15.07.1969 4 Ob 540/69

- 5 Ob 141/72

Entscheidungstext OGH 19.09.1972 5 Ob 141/72

nur: Das im § 854 ABGB genannte "gemeinschaftliche Eigentum" ist als Miteigentum iS der §§ 828 ff ABGB zu verstehen. (T1)

- 1 Ob 252/72

Entscheidungstext OGH 21.02.1973 1 Ob 252/72

Veröff: SZ 46/21

- 1 Ob 163/11v

Entscheidungstext OGH 01.09.2011 1 Ob 163/11v

Auch

- 7 Ob 27/13s

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 27/13s

Beisatz: In diesen Fällen tritt das Miteigentum an der Scheidewand mit dem bis zur Grundgrenze reichenden Alleineigentum der Nachbarn an ihren Grundstücken in eine „eigentümliche“ Verbindung und bildet ein Akzessorium des Alleineigentums. (T2)

Veröff: SZ 2013/52

- 3 Ob 201/15b

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 3 Ob 201/15b

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Grenzmauer. (T3)

- 7 Ob 210/20p

Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 210/20p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0013894

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>